

# B a u l e i t p l a n u n g

der Gemeinde Carpin

Landkreis Mecklenburg-Strelitz

---

## B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2

Gemeinde Carpin  
nach § 13 BauGB

### Vorbemerkungen

Inhalt der 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2:

Präzisierung und Anpassung der inneren Verkehrserschließung und Verkehrsanschlüsse des Bebauungsgebietes auf der Grundlage zwischenzeitlicher Grundstücksparzellierungen und veränderter Grundstücksgrößen.

Dabei erfolgt eine Anpassung der im Bebauungsgebiet liegenden Verkehrsflächen und Anpassung an daraus entstandene örtliche Zwangspunkte und gegebene Situationen, die in der bisherigen Bearbeitung nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten.

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Darlegungen des bestätigten vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 werden unverändert übernommen.

## Planungsgrundlagen

Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Träger & Walter, Neustrelitz mit festgestelltem Grenzverlauf

### 2. Ziele und Zweck des vorzeitigen Bebauungsplanes

Die Darlegungen des bestätigten vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 werden unverändert übernommen.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Darlegungen des bestätigten vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 werden unverändert übernommen.

### 4. Allgemeine Angaben

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Anzahl der bebaubaren Grundstücke des B-Plangebietes Nr. 2 bleibt auch nach dem heutigen Stand unverändert.

Eine Erhöhung der Anzahl der zu bebauenden Grundstücke ist möglich, soweit die Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden  $F_{\min.} 500 \text{ m}^2$

Auch mit der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 werden die Grundsätze, Ziele und Entwicklungen der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt.

Eine ausgewogene Raumstruktur ist nach wie vor gewährleistet.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit sozialgerechte Bodennutzung bleiben nach den Vorschriften des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch gewährleistet.

Das Verfahren wird nach dem Investitions-, Erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 01.05.1993 durchgeführt.

Die mit dieser 2. Änderung des bestätigten B-Planes notwendige Ergänzung bezieht sich auf eine rationellere Erschließung im Bereich des Straßenzuges A (Endpunkt mit Wendehammer) sowie auf die Lage des Fußweges F.

## 5. Ver- und Entsorgung des Standortes

### 5.1 Abwasser

- unverändert

### 5.2 Wasserversorgung

- unverändert

### 5.3 Elektroenergie

- unverändert

### 5.4 Verkehrsanbindung

- unverändert

Aufgestellt: Neubrandenburg, den 21. Oktober 1997

Ingenieur-Gesellschaft für Wasser-  
und Abfallwirtschaft, Umwelttechnik  
und Infrastruktur Neubrandenburg mbH

  
Thies  
Geschäftsführer

